



# Baden-Württemberg

## Solidarpakt Sport V

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg und  
dem Landessportverband Baden-Württemberg  
vom 25. Februar 2026**

### I. Präambel

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Baden-Württemberg. Er leistet einen herausragenden Beitrag zur individuellen Gesundheit, zur sozialen Teilhabe und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Regelmäßige sportliche Betätigung fördert die physische und psychische Gesundheit, stärkt Persönlichkeitsentwicklung, Leistungsbereitschaft und Resilienz und schafft einen wichtigen Ausgleich in einer zunehmend bewegungsarmen Lebenswelt.

Darüber hinaus vermittelt der Sport zentrale Werte wie Fairness, Respekt, Solidarität, Toleranz und Teamgeist. Er überwindet soziale, kulturelle, generationelle und individuelle Grenzen und eröffnet Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder sozialem Status Zugänge zu Gemeinschaft, Bildung und Mitwirkung. Sportvereine sind Orte gelebter Demokratie und tragen in besonderer Weise zur Integration, Inklusion und zum friedlichen und respektvollen Miteinander bei. Das Land Baden-Württemberg und der Landessportverband Baden-Württemberg bekennen sich ausdrücklich zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die im

Landessportverband Baden-Württemberg organisierten Verbände, insbesondere die Behindertensportverbände, haben gemeinsam mit den Aktivitäten von Special Olympics Baden-Württemberg vielfältige inklusive sowie zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung geschaffen und weiterentwickelt und leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer offenen, vielfältigen und chancengerechten Sportlandschaft.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen erfüllen diese Aufgaben in hohem Maße durch das außergewöhnliche Engagement hunderttausender ehrenamtlich Tätiger. Ihr Einsatz ist eine tragende Säule des Sports und zugleich Ausdruck bürgerschaftlicher Verantwortung. Das Ehrenamt im Sport stärkt den sozialen Zusammenhalt, fördert Verantwortungsübernahme und ermöglicht Bildungs- und Entwicklungsprozesse für alle Altersgruppen. Ohne dieses Engagement wäre die Vielfalt und Leistungsfähigkeit des organisierten Sports nicht denkbar.

Die herausragende Bedeutung des Sports im Land Baden-Württemberg zeigt sich auch in seiner breiten und tiefen Verankerung in der Bevölkerung: Mit rund 4,3 Millionen Mitgliedschaften in über 11.000 Sportvereinen weist Baden-Württemberg einen Organisationsgrad von 38,24 Prozent auf. Damit ist der Anteil der Vereinsmitgliedschaften gemessen an der Bevölkerungszahl in keinem anderen Bundesland höher. Der organisierte Sport ist damit die größte zivilgesellschaftliche Bewegung des Landes.

Als wichtiger Bildungspartner – insbesondere für Kinder und Jugendliche – ergänzt der Sport Schule und Familie und ist ein zentraler Partner bei der Ausgestaltung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, fördert Schwimmfähigkeit, Bewegungskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zu Chancengerechtigkeit und Lebensqualität.

Das Land Baden-Württemberg versteht sich als verlässlicher Partner des organisierten Sports. Das Kultusministerium unterstützt die Interessen des Sports und fungiert als zentraler Ansprechpartner für die Sportorganisationen innerhalb der Landesregierung. Der Landessportverband Baden-Württemberg, die Sportbünde und die Sportfachverbände bringen ihre fachliche

Kompetenz und langjährige Erfahrung aktiv in sportbezogene Entscheidungsprozesse der öffentlichen Verwaltung ein.

Angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und wachsender Herausforderungen – insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung, des demografischen Wandels, Integration und Inklusion, ökologische Nachhaltigkeit sowie Schutz vor Diskriminierung und Gewalt – bedarf der organisierte Sport verlässlicher, partnerschaftlicher und zukunftsorientierter Rahmenbedingungen. Die Autonomie des Sports, wie sie in der Landesverfassung verankert ist, setzt eine angemessene und nachhaltige Unterstützung voraus.

Vor diesem Hintergrund haben das Land Baden-Württemberg und der Landessportverband Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2007 mit dem Solidarpakt Sport ein verlässliches Instrument zur finanziellen und strukturellen Absicherung des organisierten Sports geschaffen. Mit jeder Fortschreibung des Solidarpakts wurde die Unterstützung des Landes konsequent weiterentwickelt und damit den wachsenden Aufgaben und Herausforderungen des Sports Rechnung getragen.

Ergänzend zu den Vereinbarungen der Solidarpakte unterstützt das Land Baden-Württemberg den Sport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch außerhalb dieser Vereinbarungen. Hervorzuheben ist dabei die Ausrichtung der World Games 2029 in Karlsruhe, der drittgrößten internationalen Multisportveranstaltung weltweit, die mit einem außergewöhnlichen finanziellen Einsatz des Landes verbunden ist. Darüber hinaus fördert das Land gezielt die Weiterentwicklung leistungsfähiger kommunaler Sportstätten, unter anderem das Donaustadion in Ulm, sowie Investitionen in die Sanierung und den Erhalt von Schwimmstätten zur Sicherung des schulischen Schwimmunterrichts. Diese flankierenden Beiträge unterstreichen die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sports und das nachhaltige Engagement des Landes für dessen Weiterentwicklung.

Mit dem Solidarpakt Sport V bekräftigen das Land Baden-Württemberg und der Landessportverband Baden-Württemberg ihre gemeinsame Verantwortung für die Weiterentwicklung des Sports im Land. Ziel ist es, die im Landessportplan beschriebenen Handlungsfelder im Breiten-, Leistungs-, Schul- und Nachwuchssport zu stärken, das Ehrenamt zu fördern, zeitgemäße

Sportinfrastruktur zu sichern und den Sport als Motor für Gesundheit, Bildung, Teilhabe und Zusammenhalt nachhaltig zu gestalten.

Durch diese verlässliche Partnerschaft trägt das Land Baden-Württemberg dazu bei, die Zukunftsfähigkeit des Sports zu sichern und eine gesunde, aktive, vielfältige und solidarische Gesellschaft im Sportland Baden-Württemberg nachhaltig zu gestalten.

## **II. Vereinbarungen**

(1) Zur Erfüllung des Auftrags des Sports wird auf der Grundlage des Solidarpakts Sport IV das im Jahr 2026 erreichte jährliche Fördervolumen in Höhe von bereinigt 104,9490 Mio. Euro<sup>1</sup> für die Jahre 2027 bis 2031 um kumulativ 80 Mio. Euro erhöht. In dem Erhöhungsbetrag von 80 Mio. Euro (jährlich 16 Mio. Euro über fünf Jahre) sind enthalten:

- jährlich 1,5 Mio. Euro für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen,
- jährlich 1,5 Mio. Euro für die Förderung von Sportgeräten,
- jährlich 2,66 Mio. Euro für die institutionelle Förderung der Sport- und Sportfachverbände,
- jährlich 2,5 Mio. Euro für die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainern sowie Führungskräften,
- jährlich 4,22 Mio. Euro für den Leistungssport (einschließlich Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1,0 Mio. Euro),

---

<sup>1</sup> Nicht enthalten sind die Mittel zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus von 17 Mio. Euro (Kommunaler Investitionsfonds). Darüber hinaus 40.000 Euro für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte, die seit 2017 bei Kap. 1469 Tit. Gr. 77 veranschlagt sind. Außerdem 29.200 Euro für die Finanzierung der Beihilfe und Versorgung einer bei Kap. 0401 ausgebrachten Stelle der Bes. Gr. A 13 sowie einer bei Kap. 0305 ausgebrachten Stelle der Bes. Gr. A 10+Z (5.200 Euro bei Kap. 0402 Tit. 441 01 und 24.000 Euro bei Kap. 1212 Tit. 919 10).

- jährlich 1,63 Mio. Euro für nichtinvestive Maßnahmen der Sportschulen,
  - jährlich 0,2 Mio. Euro für die Bezuschussung von Fanprojekten,
  - jährlich 0,5 Mio. Euro für die Bezuschussung des Freiwilligendienstformats FSJ Sport und Schule,
  - jährlich 0,4 Mio. Euro für die Förderung der Schwimmfähigkeit im schulischen Bereich,
  - jährlich 0,1 Mio. Euro für Special Olympics Baden-Württemberg e. V. zur Stärkung wohnortnaher Sportangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung,
  - jährlich 0,19 Mio. Euro für Maßnahmen zur Anerkennung des Ehrenamts,
  - jährlich 0,3 Mio. Euro für den Landesverbandes des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.
  - jährlich 0,3 Mio. Euro zur Stärkung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen
- (2) Die im Staatshaushaltsplan bestehende gegenseitigen Deckungsfähigkeiten im Kapitel 0460, insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports (Tit. Gr. 71), des Leistungssports (Tit. Gr. 72), der Sportschulen (Tit. Gr. 79) und des Schulsports (Tit. Gr. 76) bleiben unverändert bestehen.
- (3) Die einmaligen Mittel aus dem Landesanteil des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (vgl. Ziff. III Absatz 3) werden im zeitlichen Gleichklang mit der Laufzeit des Solidarpakts Sport V, in den Jahren 2027 bis 2031, zur Verfügung gestellt.
- (4) Der investive Mehrbedarf zur Sanierung der Sportschulen in Höhe von jährlich bis zu 4 Mio. Euro wird aus den Landesmitteln der

Vereinssportstättenbauförderung (derzeit jährlich rd. 20,2 Mio. Euro) innerhalb der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Tit. Gr. 71 und Tit Gr. 79 im Sporthaushalt gedeckt.

(5) Der Landessportverband sichert eine wirtschaftliche und effiziente Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu und überprüft fortlaufend mögliche Anpassungs- und Optimierungspotenziale innerhalb des gemeinnützigen organisierten Sports. Über die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bleiben der Landessportverband und das Kultusministerium im kontinuierlichen Austausch.

(6) Der Landessportverband, die Sportbünde sowie die Sportfachverbände setzen sich gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg für eine aktive Dopingprävention und Dopingbekämpfung ein und wirken an entsprechenden Aufklärungs-, Präventions- und Fortbildungsmaßnahmen mit.

(7) Der Landessportverband, die Sportbünde und Sportfachverbände setzen sich gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg für den wirksamen Schutz vor interpersonaler Gewalt, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, ein. Sie verurteilen jede Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – sowie jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus.

In Anlehnung an den Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes aus dem Jahr 2024 verpflichtet sich der Landessportverband, die Implementierung eines einheitlichen Regelwerks zum Schutz vor interpersonaler Gewalt (Safe Sport Code), einschließlich klar geregelter Untersuchungs-, Verfahrens- und Sanktionsmechanismen, spätestens bis 2028 seinen Mitgliedsorganisationen zur Abstimmung vorzulegen.

Darüber hinaus wird der Landessportverband bei seinen Mitgliedsorganisationen auf eine Implementierung eines einheitlichen Regelwerks zum Schutz vor interpersonaler Gewalt einschließlich klar geregelter Untersuchungs-, Verfahrens- und Sanktionsmechanismen hinwirken.

Die Umsetzung und Anwendung solcher Schutzkonzepte kann künftig eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von Landesmitteln im Rahmen der Sportförderung des Landes Baden-Württemberg sein.

### **III. Flankierende Maßnahmen des Landes**

Zusätzlich zu den Vereinbarungen dieses Solidarpakts Sport V unterstützt das Land Baden-Württemberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel während der Laufzeit des Solidarpakts V den Sport durch weitere, eigenständige Maßnahmen von besonderer struktureller und gesellschaftlicher Bedeutung.

- (1) Die FINALS 2027 in Stuttgart werden mit einem Landeszuschuss von bis zu 1,0 Mio. Euro ausgerichtet. Die World Games, die drittgrößte internationale Multisportveranstaltung der Welt, werden im Jahr 2029 in Karlsruhe ausgetragen und mit bis zu 33,0 Mio. Euro seitens des Landes bezuschusst.
- (2) Zur Sicherstellung des schulischen Schwimmunterrichts und zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit fördert das Land Baden-Württemberg aus dem Kommunalen Investitionsfonds jährlich mit bis zu 30 Mio. Euro die Sanierung bestehender Lehrschwimmbecken öffentlicher Schulen sowie bestehender Schwimmbecken von Hallen- und Freibädern, sofern diese für den Schwimmunterricht an Schulen genutzt werden.
- (3) Das Land Baden-Württemberg stellt für die Förderung des Vereinssportstättenbaus zusätzliche einmalige Mittel in Höhe von 80 Mio. Euro aus dem Landesanteil des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes bereit, um mit diesen Mitteln über die Laufzeit des Solidarpakts Sport V eine Förderquote von bis zu 30 Prozent zu erreichen (§ 7a Abs. 1 Nr. 8 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026).
- (4) Das Land fördert den Bau und die Sanierung von kommunalen Sportstätten derzeit mit jährlich 17 Mio. Euro aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF).

- (5) Das Land Baden-Württemberg stellt für die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus - zusätzlich zu den KIF-Mitteln (vgl. Ziff. III Abs. 4) - einmalige Mittel in Höhe von 80 Mio. Euro aus dem Landesanteil des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes bereit (§ 7a Abs. 1 Nr. 8 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026).
- (6) Zur Stärkung des Leichtathletikstandorts Baden-Württemberg wird das Donaustadion in Ulm während der Laufzeit des Solidarpakts Sport V grundlegend saniert. Mit dem Ziel, künftig Deutsche Leichtathletikmeisterschaften ausrichten zu können, ist eine Bezuschussung in Höhe von bis zu 4,6 Mio. Euro aus freien Rücklaufmitteln der kommunalen Sportstättenbauförderung (KIF) vorgesehen.

#### **IV. Übertragung der Mittel des Solidarpakts Sport IV**

Beim Übergang vom Solidarpakt Sport IV (2022 - 2026) zum Solidarpakt Sport V werden Ausgabereste übertragen, die 50 Prozent der Haushaltsansätze im Jahr 2026 nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Wettmittel und Drittmittel. Bei Ausgaberesten der Investitionstitel (Hauptgruppe 8), für die eine rechtliche Bindung vorliegt, prüft das Land Baden-Württemberg nach Vorlage entsprechender Nachweise, inwieweit eine Übertragung der Ausgabereste zusätzlich zu den 50 Prozent in Betracht kommt.

#### **V. Schlusserklärungen**

- (1) Kürzungen, Sperrungen oder Minderausgaben sind nicht zu erbringen, Ausgabereste werden während der Laufzeit des Solidarpaktes in voller Höhe übertragen. Ausgabereste am Ende der Laufzeit des Solidarpaktes Sport V, die den Haushaltsansatz des Jahres 2031 um 25 Prozent überschreiten, werden zum 31.12.2031 in Abgang gestellt und stehen damit dem Haushaltsgesetzgeber erneut zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Wettmittel und Drittmittel. Bei Ausgaberesten der Investitionstitel (Hauptgruppe 8) für die eine rechtliche Bindung über den 31. Dezember 2031 hinaus vorliegt, prüft das Land Baden-Württemberg nach



Vorlage entsprechender Nachweise, inwieweit eine Übertragung der Ausgabereste zusätzlich zu den 25 Prozent in Betracht kommt.

- (2) Die Vereinbarung gilt für fünf Jahre (2027 bis 2031) und steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers zu den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen.

## **VI. In-Kraft-Treten**

Der Solidarpakt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

**Sperrfrist 25.02.26 12 Uhr**

Stuttgart, den 25. Februar 2026

Winfried Kretschmann MdL  
Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg

Jürgen Scholz  
Präsident Landessportverband  
Baden-Württemberg

Dr. Danyal Bayaz  
Minister für Finanzen  
des Landes Baden-Württemberg

Gundolf Fleischer  
Vizepräsident Landessportverband  
Baden-Württemberg

Theresa Schopper  
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport  
des Landes Baden-Württemberg

Gert Rudolph  
Vizepräsident Landessportverband  
Baden-Württemberg

Andreas Felchle  
Vizepräsident Landessportverband  
Baden-Württemberg